



Kurzinformation

Der Bezug von Kindergeld als nicht erstattungspflichtige „öffentliche Mittel“ im Sinne des § 68 Aufenthaltsgesetz

Gefragt wird, ob **Kindergeld** zu den „**öffentlichen Mitteln**“ für den Lebensunterhalt im Sinne des **§ 68 Abs. 1 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)** zählt, der die **Haftung für die Kosten des Aufenthalts von Ausländern** aufgrund von **Verpflichtungserklärungen** regelt. Danach hat derjenige, der sich gegenüber der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen.

Öffentliche Mittel im Sinne von § 68 Abs. 1 S. 1 AufenthG sind alle Kosten für den Lebensunterhalt im Sinne des § 2 Abs. 3 AufenthG (Kluth, in: Kluth/Heusch, Ausländerrecht, 2016, AufenthG § 68 Rn. 13). § 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AufenthG bestimmt, dass der **Bezug von Kindergeld** grundsätzlich **nicht** als Inanspruchnahme **öffentlicher Mittel** gilt.

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und **subsidiär Schutzberechtigte** können entweder gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 **Einkommenssteuergesetz (EStG)** oder gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 **Bundeskindergeldgesetz (BKGG)** Anspruch auf Kindergeld haben. Das EStG findet grundsätzlich nur auf Personen Anwendung, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind (§ 1 Abs. 1 und 2 EStG) oder so behandelt werden (§ 1 Abs. 3 EStG). Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 1 Abs. 1 S. 1 EStG). Andernfalls findet unter den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BKGG genannten Voraussetzungen das BKGG Anwendung. Auch die Gewährung von Kindergeld an Vollwaisen sowie Kinder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die den Aufenthalt der Eltern nicht kennen und nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 2 BKGG), richtet sich nach dem BKGG. Das Kindergeld wird **im Falle mehrerer Berechtigter** sowohl gemäß § 64 Abs. 1 EStG als auch gemäß § 3 Abs. 1 BKGG **grundsätzlich nur einer Person** gezahlt. Wer dies ist, ist anhand der in § 64 Abs. 2 und 3 EStG bzw. § 3 Abs. 2 und 3 BKGG festgelegten Grundsätze zu ermitteln. Soll ein Verpflichtungsgeber für die öffentlichen Mittel für den Lebensunterhalt eines ausländischen Kindes haften, ist zu beachten, dass sowohl im (praktisch wohl häufigsten) Fall der Gewährung von Kindergeld nach § 62 Abs. 1 oder 2 EStG als auch bei der Gewährung von

Kindergeld nach § 1 Abs. 1 oder 3 BKGG nicht das Kind selbst anspruchsberechtigt ist (vgl. Selder, in: Blümich/Selder, EStG, 145. EL Dezember 2018, § 62 Rn. 1 sowie Heiß/Heiß; in: Heiß/Born, Unterhaltsrecht; 54. EL Juli 2018, Rn. 288 f.).
